

Beitragsreglement des Vereins

Interessengemeinschaft Goldschmiedeausbildung

IGG

(in Anwendung der Statuten des IGG, Art. 4 und Art. 7)

Art. 1 Allgemeines

Das Ziel der IGG ist, die Berufsbildner möglichst ganz von den überbetrieblichen Kurskosten zu entlasten. Die IGG geht von Kurskosten pro Kurs von ca. CHF. 1'000.-- aus. Bei der heutigen Anzahl Lernender benötigt die IGG ca. CHF 240'000.-- jährlich, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Schmuckbranche steuert ihren Teil über die Beiträge der Mitglieder der IGG bei. Die IGG erwartet, dass die beteiligten Lieferanten die einzuzahlenden Mitgliederbeiträge korrekt berechnen. Konzerne, Grossfirmen und ähnliche sollen jährlich eine bestimmte, mit dem Vorstand besprochene Summe als Mitgliederbeitrag einzahlen. Die IGG wird sich auch bei ausländischen Lieferanten um Mitgliederbeiträge bemühen.

Art. 2 Jahresmitgliederbeiträge

Die IGG erhebt bei ihren Mitgliedern Jahresmitgliederbeiträge (Façonrappen/Kopfbeiträge). Der Vorstand entscheidet, ob die Beiträge direkt an die IGG oder über eine Treuhandstelle zu zahlen sind.

Art. 3 Façonrappen

Die Façonrappen richten sich nach folgenden Grundsätzen:

- Die Mitglieder der IGG sollen allen ihren Schmuck- und Gerätschaffenden Kunden (Goldschmiede, Silberschmiede, freie Schmuckschaffende, usw.) einen sichtbaren Ausbildungsbeitrag auf ihren Rechnungen belasten, auf dem auch die MWS^t erhoben wird. Die Nettosummen dieser Belastungen werden jeweils per Ende Juni und per Ende Dezember der IGG überwiesen.
- Das Mitglied verrechnet einen Betrag von 0,7 % auf die Façon¹ (ohne Edelmetalle) der von ihm gelieferten Waren oder seiner erbrachten Dienstleistungen.

Art. 4 Kopfbeitrag

Der Vorstand kann unabhängig der umsatzbezogenen Mitgliederbeiträge einen Kopfbeitrag vereinbaren.

In Ausnahmefällen können anstelle der Berechnung dieses Façonrappen Pauschalsummen mit dem Vorstand vereinbart werden.

Art. 5 Amtsverschwiegenheit

Der Vorstand, das Sekretariat, die eventuelle Treuhandstelle und die Kontrollstelle unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Mitglieder sowie die Empfänger der Förderungsbeträge erhalten keine Auskunft über die einzelnen geleisteten Beiträge der Lieferanten.

Art. 6 Kontrollpflicht des Vorstandes

Der Vorstand prüft jährlich die Arbeiten des Sekretariates und der Buchhaltungsstelle; er informiert die Mitglieder der IGG.

Beschluss der Vereinsversammlung vom 7. Dezember 2006

P. Loosli

J. Franco

¹ Der Begriff „Façon“ wird noch genauer umschrieben werden